



GROß WITTENSEE

22. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

für das Gebiet „westlich des Kirchhorster Weges und nördlich des Feuerwehrhauses“

Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Stand: 20.08.2025



IPP Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: info@ipp-kiel.de

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	11.07.2025	Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat -	BOB-SH		X	
2		Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung IV 6 Landesplanung und ländliche Räume –		X		
3	28.07.2025	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein – Referat IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebau- recht –	E-Mail		X	
4	07.07.2025	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landent- wicklung (LLnL) - Untere Forstbehörde -	BOB-SH			X
5		Landesamt für Umwelt (LfU) - Technischer Umweltschutz -		X		
6	16.06.2025	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	E-Mail		X	
7	09.07.2025	Landesbetriebe Straßenbau und Verkehr Schleswig-Hol- stein - Niederlassung Rendsburg -	E-Mail			X
8	09.07.2025	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H - Abteilung VII 4 Verkehr und Straßenbau -	E-Mail			X
9		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein		X		
10		Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Schleswig-Holstein		X		
11	12.06.2025	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	E-Mail		X	
12		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		
13	03.07.2025	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	BOB-SH			X

lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
14	03.07.2025	Vodafone Kabel Deutschland	E-Mail			X
16	11.07.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat 13	E-Mail			X
17		Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn - Außenstelle Hamburg -		X		
18		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Abt. Dienstliegenschaften -		X		
19	11.07.2025	Industrie- und Handelskammer Kiel - Zweigstelle Rendsburg -	BOB-SH			X
21		Handwerkskammer Flensburg		X		
22		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		X		
23		Autokraft GmbH		X		
24		Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.		X		
26		Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)		X		
27	04.07.2025	Schleswig-Holstein Netz AG - Netzcenter Fockbek -	BOB-SH		X	
28		Stadtwerke Rendsburg GmbH		X		
29	10.07.2025	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	BOB-SH		X	
30		Wasserversorgungsverein Groß Wittensee e. V.		X		
31	11.06.2025	Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg	E-Mail			X
32		Wasser- und Bodenverband Wittensee-Exbek		X		
33		Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband Schleswig-Holstein		X		
34		Naturschutzbund Deutschland Landesverband SH e.V.		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
35		Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.		X		
36		Verein zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Raume des Naturparkes Hüttener Berge e. V.		X		
37		Naturpark Hüttener Berge e. V.		X		
38		Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH - AG-29		X		
39	11.09.2025	Amtsleiter des Amtes Hüttener Berge Für die Gemeinden Bünsdorf, Haby, Damendorf, Sehestedt, Klein Wittensee, Holzbunge und Osterby	E-Mail			X
40	30.06.2025	Gemeinden Goosefeld	BOB-SH			X
41	30.06.2025	Gemeinde Windeby	BOB-SH			X

Ifd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat – (BOB-SH am 11.07.2025) Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Der gemeindliche Landschaftsplan sieht westlich des Kirchhorster Weges eine Abgrenzung der baulichen Entwicklung der Gemeinde Groß Wittensee vor.</p> <p>Dessen ungeachtet soll eine touristische Nutzung als Ferienhausgebiet auf rd. 3,1 ha erfolgen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird damit von dem bisher geltend gemachten Anliegen einer Wohnbebauung für die ortsansässige Bevölkerung wesentlich abgewichen. Es wird in der Begründung des Entwurfs für das Bauleitverfahren auf die allgemeine Bedeutung des Tourismus ausführlich Bezug genommen, ohne dass der Landschaftsverbrauch thematisiert wird.</p> <p>Im Gegensatz zu dem südlich liegenden Feuergerätehaus bestehen nicht die Anforderungen an eine Erreichbarkeit und Daseinsvorsorge, um eine Planung im Landschaftsschutzgebiet zu begründen. Die nunmehr angeführte „anthropogene Vorprägung“ konterkariert die bestehende Zäsur durch den Kirchhorster Weg sowie die für die speziellen Anforderungen der Feuerwehr zugelassene Ausnahme.</p> <p>Die Planung, die mit einem „Ausufern“ in den Außenbereich verbunden ist, ist zu begründen. Das an anderen Standorten „keine ausreichende Flächengröße“ vorhanden ist, ist als Kriterium nicht ausreichend</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Dabei wurden neben der Flächengröße insbesondere die Flächenverfügbarkeit, die gesicherte Erschließung, immissionsschutzrechtliche Belange sowie naturschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt und bewertet.</p> <p>Die geplante Entwicklung erfordert eine zusammenhängende, kurzfristig verfügbare Fläche mit ausreichender Größe, um das Vorhaben funktional und wirtschaftlich umsetzen zu können. Andere geprüfte Standorte erfüllten diese Anforderungen entweder aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit, unzureichender Erschließungsmöglichkeiten, entgegenstehender Immissionskonflikte oder naturschutzrechtlicher Restriktionen nicht in vergleichbarer Weise.</p>

Vor diesem Hintergrund wird die Standortwahl weiterhin als städtebaulich erforderlich und sachgerecht angesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Untere Bodenschutzbehörde

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde:

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Begründung im Kapitel 6.8. „Bodenschutz“ und im dazugehörigen Umweltbericht in Kapitel 10.4.2.5. „Schutzgut Boden“ ausreichend dargestellt. Die UBB hat keine weiteren Anmerkungen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Stellungnahme der untere Straßenverkehrsbehörde:

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:

- Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen
- Sichtdreiecke sind freizuhalten
- Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die aufgeführten Anmerkungen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 behandelt.

2 **Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**
(E-Mail vom 28.07.2025)

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405) 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18

Mit Schreiben vom 06.06.2025 informieren Sie über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Groß Wittensee. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 3,1 ha großes Ferienhausgebiet westlich des Kirchhorster Weges und nördlich des Feuerwehrhauses. Konkret ist die Errichtung von 35 Ferienhäusern in drei verschiedenen Gebäudetypen (15 Häuser à 90 m² für Familien, 10 Häuser à 100 m² für Übernachtungen mit bis zu 8 Personen und 10 Tinyhäuser à 50 m²) geplant. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend in ein Sondergebiet „Ferienhausgebiet“ geändert werden.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Planungsüberlegung zur Entwicklung eines Ferienhausgebietes in der Gemeinde Groß Wittensee wurde der Landesplanung bereits in einem Planungsgespräch am 26.10.2022 vorgestellt. Darüber hinaus hat die Landesplanung bereits im Rahmen einer Planungsanzeige zum Bebauungsplan Nr. 18 mit Schreiben vom 29.04.2024 eine Stellungnahme zu der Planung abgegeben.

Damals wurde aus Sicht der Landesplanung zur Sicherung der dauerhaft touristischgewerblichen Nutzung noch ein Nutzungs- und Betreiberkonzept für erforderlich gehalten. Darüber hinaus wurden Aussagen zum touristischen Betrieb und zur Vermarktung für erforderlich gehalten. Abschließend wurde darum gebeten, in den textlichen Festsetzungen Dauerwohnen auszuschließen und die Ferienhausnutzung zu definieren. Eine abschließende Stellungnahme wurde zurückgestellt.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).

Die Gemeinde Groß Wittensee verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über eine ergänzende, überörtliche Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Das Plangebiet befindet sich zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung (Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung). Nach dem 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum II befindet sich die Gemeinde Groß Wittensee zudem in einem Kernbereich für Erholung.

Nach Kapitel 2.7 Abs. 4 2. Regionalplanentwurf sollen in den Kernbereichen für Erholung Erholungsmöglichkeiten qualitativ verbessert und die Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der ökologischen Tragfähigkeit ausgebaut werden. Diese Festlegung steht der Ausweisung eines Ferienhausgebietes jedoch nicht entgegen.

In den neu übersandten Planunterlagen wurden eine Begründung und eine Planzeichnung für den Bebauungsplan ergänzt. Im Bebauungsplanentwurf wurden zudem Festsetzungen für die Ferienhausnutzung ergänzt.

Mit Mail vom 04.07.2025 wurde der Landesplanung zudem eine Marktanalyse 2023 aus dem Übernachtungsmarkt Hüttener Berge übersandt. Aus der Marktanalyse geht hervor, dass das geplante Ferienhausgebiet verschiedene

Nachfragesegmente in der Region decken könnte. Die regionale Vermarktung der Ferienhäuser geschieht in der Region unter anderem über die Eckernförde Touristik & Marketing GmbH. Gleichzeitig werden die verschiedenen Angebote auch über diverse Online-Plattformen angeboten. Die Marktanalyse wird zur Kenntnis genommen.

Allerdings bleibt auch nach Vorlage der Marktanalyse und Ergänzung der Begründung offen, wie Bau, Betrieb und Vermarktung der Ferienwohnungen erfolgen soll.

Aus landesplanerischer Sicht ist es sinnvoll, zusätzlich zur planungsrechtlichen Festsetzung als Ferienhausgebiet privatrechtliche Instrumente einzusetzen, um eine dauerhafte Nutzung als Ferienwohnungen zu gewährleisten und ein Umkippen in Dauerwohnen zu verhindern. Auf Kapitel 4.7.3 Abs. 4 LEP 2021 wird verwiesen. Am sichersten ist erfahrungsgemäß der Verbleib aller Einheiten bei einem Betreiber. Im Falle eines Abverkaufs einzelner Häuser sollte eine Rückbindung an einen gemeinsamen Betreiber sichergestellt sein. Es wird erneut auf das Erläuterungsblatt zu Nutzungs- und Betreiberkonzepten verwiesen, das mit der Stellungnahme zur Planungsanzeige zur Verfügung gestellt wurde.

Aus Sicht der Landesplanung mangelt es der Planung weiter an einem Nutzungs- und Betreiberkonzept. Mit Blick auf den o.g. Grundsatz der Raumordnung bestehen daher Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.

Aus landesplanerischer Sicht wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Es wird ein Nutzungs- und Betreiberkonzept erstellt, welches die Aspekte Bau, Betrieb und Vermarktung beinhaltet.

In den städtebaulichen Vertrag wird eine Regelung aufgenommen, wonach der Vorhabenträger durch grundbuchliche Eintragungen sicherzustellen hat, dass ein Dauerwohnen der Gebäude ausgeschlossen und eine ausschließliche Nutzung als Ferienhaus zulässig ist. Diese grundbuchlichen Eintragungen sind der Gemeinde vorzulegen / nachzuweisen.

Es wird ein Nutzungs- und Betreiberkonzept erstellt.

3	<p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) - Untere Forstbehörde – (BOB-SH vom 07.07.2022)</p>	<p>Az: <u>UV-54363/2025</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Große Wittensee berührt keine Flächen, die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen. Forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (E-Mail vom 16.06.2024)</p>	<p>Einladung zur Beteiligung: 22. Änderung des F-Plans der Gemeinde Groß Wittensee für den Bereich "westlich des Kirchhorster Weges und nördlich des Feuerwehrhauses"</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Es wird ein Baugrundgutachten erstellt.

Es gibt keine Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen.

Im Plangeltungsbereich sind keine Rohstoffe im NIBIS Kataster eingetragen.

<p>5</p> <p>Landesbetriebe Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zusammen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H - Abteilung VII 4 Verkehr und Straßenbau - (E-Mail vom 09.07.2025)</p>	<p>mit Schreiben vom 06.06.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT).</p> <p>Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o.a. Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p>Das vorliegende Verkehrsgutachten wurde hinsichtlich der o.a. Bauleitplanung geprüft. Die Verkehre können über das bestehende gemeindliche Straßennetz abgewickelt werden.</p> <p>Die zukünftige Entwicklung eines Wohngebietes im Zuge der Bundesstraße B 203 ist nicht Gegenstand der jetzigen Bauleitplanung und somit in einem gesonderten Verfahren zu berücksichtigen und beurteilen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>6</p> <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (E-Mail vom 12.06.2025)</p>	<p>wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten, muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.kloos@alsh.landsh.de).</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Sie befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Brandgräber und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten archäologischen Untersuchung konnten keine archäologischen Funde festgestellt werden. Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.</p>

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

7	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (BOB-SH vom 03.07.2025)	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Küterstraße 30 24103 Kiel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
---	--	--	--



Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de
Stefanie Müller-Thöm
Org.Z. 2224.11
Telefon: 0431 599-2317
stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, den 03.07.2025

Amt Hüttener Berge
Mühlenstraße
24361 Groß Wittensee

Bauleitplanung Online Beteiligung (BOB-SH)
vom 06.06.2025 bis zum 03.07.2025
Gemeinde Groß Wittensee
22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

		<p>E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com</p> <p>Datum: 03.07.2025</p> <p>Bauleitplanungen der Gemeinde Groß Wittensee, 22. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.06.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	
9	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat 13 - (E-Mail vom 11.07.2025)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel - Zweigstelle Rendsburg - (BOB-SH vom 11.07.2025)</p>	<p>wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen, dass durch die Festsetzung als Sondergebiet "Ferienhaus" sowie entsprechende Nutzungs- und Betriebskonzepte eine dauerhafte touristisch-gewerbliche Nutzung des Plangebiets gewährleistet wird. Zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Groß Wittensee haben wir keine Anmerkungen oder Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Fockbek (BOB-SH vom 04.07.2025)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 06. Juni 2025 zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Im Plangeltungsbereich verläuft eine Strom-MSP. Diese verläuft entlang der nord-östlichen Grenze des Geltungsbereichs. In diesem Bereich sind keine baulichen Anlagen zulässig. Hier wird eine Staudenflur entstehen.</p>



		<p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Schleswig-Holstein Netz GmbH</p> <p>Netzcenter Fockbek</p>	
12	<p>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (BOB-SH vom 10.07.2025)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Da mit der Aufstellung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gross Wittensee keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.</p> <p>Freundliche Grüße aus Borgstedt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
13	<p>Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg (E-Mail vom 11.06.2025)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg als Träger von Schmutzwasserbeseitigung teile ich mit, dass die Planungen aufgrund der fehlenden örtlichen Zuständigkeit in Groß Wittensee keine Belange des Verbandes berühren und daher weder Einwendungen noch Hinweise gemacht werden.</p> <p>Hinweis: Der Link zum BOB-System hat bei mir nicht funktioniert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14	<p>Amtsleiter des Amtes Hüttener Berge Für die Gemeinden Bünsdorf, Haby, Damendorf, Sehestedt, Klein Wittensee, Holzbunge und Osterby (E-Mail vom 11.09.2025)</p>	<p>es liegt nun die Rückmeldung sämtlicher Nachbargemeinden zur frühzeitigen Beteiligung im o. g. Bauleitverfahren vor.</p> <p>Seitens der Gemeinden Bünsdorf, Haby, Damendorf, Sehestedt, Klein Wittensee, Holzbunge und Osterby bestehen keine Bedenken gegen die Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	<p>Gemeinde Goosefeld über Amt Schlei-Ostsee (BOB-SH vom 30.06.2025)</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Gemeinde Windeby über Amt Schlei-Ostsee (BOB-SH vom 30.06.2025)</p>	<p>Fehlanzeige</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>